



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2023
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:32 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Ausschussmitglieder

Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Niebauer, Janet
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Seitz, Eugen
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Hartlaub, Siegbert
Jakob, Maike
Rohmann, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Hartlaub, Rudi
Linke, Thomas
Oberle, Hannelore

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Mitteilung über das gemeindliche Einvernehmen | 117/2023 |
| 2 | Erweiterung Wohnhaus, Umnutzung Nebengebäude in Wohngebäude
Fl.Nr. 11347/1, Waldweg 1, Niedernberg | 128/2023 |
| 3 | Befestigung eines neuen Grundstückzauns und Hoftors
Fl.Nr. 2000/104, Nordring 19a, Niedernberg | 130/2023 |
| 4 | Erweiterung des Sozialgebäudes im gemeindlichen Bauhof, weitere
Vorgehensweise | 129/2023 |
| 5 | Spielplätze, neue Beschilderung | 131/2023 |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 19.09.2023 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 9:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Mitteilung über das gemeindliche Einvernehmen

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Errichtung einer Gaube
Fl.Nr. 5957, Ringstraße 48, Niedernberg

TOP 2 Erweiterung Wohnhaus, Umnutzung Nebengebäude in Wohngebäude Fl.Nr. 11347/1, Waldweg 1, Niedernberg

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o. g. Bauvorhaben und den damit verbundenen Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl.

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Dachneigung
- Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinie

das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB, insofern die benötigten Stellplätze für die bestehende Baugenehmigung (Aktenzeichen 51-602-B525-2021-2 v. 11.11.2021) sowie das o.g. Bauvorhaben (insgesamt 6 Stellplätze) nachgewiesen und vom Landratsamt Miltenberg anerkannt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 1

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“. Die Antragsteller beabsichtigten die Erweiterung des Wohnhauses und die Umnutzung eines Nebengebäudes in ein Wohngebäude.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die GRZ im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“ ergibt sich aus § 17 BauNVO in der Fassung vom 01.08.1962 bis 31.12.1963, da diese im Bebauungsplan selbst nicht angegeben wurde. Aus diesem Grund gilt die damalige Höchstgrenze für Mischgebiete (MI) mit 0,4. Nach § 19 BauNVO in der Fas-

sung vom 01.08.1962 bis 31.12.1963 werden die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet.

Heutige Berechnung (in diesem Fall nicht anwendbar):

In der aktuellen Fassung dient § 17 BauNVO lediglich zur Entnahme von Orientierungswerten. Der aktuelle Orientierungswert nach § 17 BauNVO liegt bei 0,6. Es werden alle Grundflächen mit einberechnet. Die GRZ darf jedoch durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

Für dieses Bauvorhaben beträgt die GRZ 0,89 und wird demnach überschritten. Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Entwurfsverfasser gibt in der Begründung an, dass die GRZ bereits durch die aktuelle Bebauung überschritten wurde. Ebenfalls gibt er an, dass durch das Bauvorhaben „sinnvoll und wirtschaftlich dringend erforderlicher Wohnraum geschaffen wird“. Die Gemeindeverwaltung betrachtet den hohen Versiegelungsgrad als kritisch.

Anzahl der Vollgeschosse

Im Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ ist die max. Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Für das Baugrundstück ist „E+1“ festgesetzt. Das bedeutet, dass pro Wohnhaus ein Erdgeschoss sowie ein weiteres Vollgeschoss errichtet werden müssen. Als Vollgeschosse gelten die Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kellergeschosse sind nur dann Vollgeschosse, wenn deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

Erweiterung Wohnhaus (Torhaus)

Das geplante Bauvorhaben soll viergeschossig (KG, EG, OG, DG) errichtet werden. Der bestehende Gewölbekeller sowie der Spitzboden sind laut Planunterlagen jeweils keine Vollgeschosse.

Umnutzung Nebengebäude in Wohngebäude

Das geplante Bauvorhaben soll viergeschossig (KG, EG, DG, Spitzboden) errichtet werden. Der bestehende Gewölbekeller sowie der Spitzboden sind laut Planunterlagen jeweils keine Vollgeschosse. Die Anzahl der Vollgeschosse ist somit eingehalten.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ nicht angegeben und ergibt sich damit aus § 17 BauNVO in der Fassung vom 01.08.1962 bis 31.12.1963. Hierin ist die Höchstgrenze mit 0,7 festgesetzt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurden alle Geschossflächen, unabhängig davon ob die Geschosse als Vollgeschoss galten oder nicht, mit in die GFZ einberechnet.

Heutige Berechnung (in diesem Fall nicht anwendbar):

Der aktuelle Orientierungswert nach § 17 BauNVO liegt bei 1,2. Es werden lediglich die Geschossflächen der Geschosse einberechnet, welche als Vollgeschoss gelten.

Da die damalige Regelung als Berechnungsgrundlage gilt wurden alle Geschossflächen mit in die GFZ einberechnet. Es entsteht dadurch eine GFZ von 1,48. Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Entwurfsverfasser gibt in der Begründung an, dass die GFZ bereits durch die aktuelle Bebauung überschritten wurde. Ebenfalls

gibt er an, dass durch das Bauvorhaben „sinnvoll und wirtschaftlich dringend erforderlicher Wohnraum geschaffen wird“.

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen grundsätzlich nicht überschritten werden. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden.

Die vorhandenen Baugrenzen wurden eingehalten. Die vorhandene Baulinie soll durch das Torhaus um ca. 23,25 m² (laut Planangabe ca. 7,75 m auf 3,00 m) überschritten werden.

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, dass das bestehende Torhaus zum Waldweg bereits 3,00 m über der festgelegten Baulinie heraussteht. Dieses Torhaus wird nun erweitert und in den oberen Geschossen einer Wohnnutzung zugeordnet. Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme in der Erteilung dieser Befreiung.

Abstandsflächen

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. Dies ergibt das Maß „H“. Die Tiefe der auf dem Grundstück selbst liegen.

Eine Ausnahme hiervon ist in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO festgelegt. Demnach dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO ist geregelt, dass sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf anderen Grundstücken erstrecken dürfen, wenn der benachbarte Grundstückseigentümer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt (sog. Abstandsflächenübernahme). Diese Zustimmung gilt auch für und gegen seine Rechtsnachfolger.

Die südliche Abstandsfläche der geplanten Torhauserweiterung liegt nicht auf dem Grundstück selbst sondern auf dem angrenzenden Grundstück (Waldweg 3, Fl.Nr. 11300/1). Hierfür liegt eine Abstandsflächenübernahme vor.

Dachneigung

Die Dachneigung darf laut Bebauungsplan zwischen 25° und 35° betragen. Das Bauvorhaben ist mit einer Dachneigung von 45° geplant (sowohl die Torhauserweiterung als auch das ehemalige Nebengebäude, welches zum Wohngebäude umgewandelt werden soll).

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, dass die bestehenden Dachneigungen derzeit bereits 45° betragen und die Dachneigungen damit lediglich beibehalten werden. Zwar besteht, aufgrund der Änderungen der jeweiligen Dächer, kein Bestandsschutz, dennoch sieht die Gemeindeverwaltung keine Probleme in der Erteilung dieser Befreiung

Gauben

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand“ sind stehende Einzelgauben ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die maximale Breite der einzelnen Gaube darf 2,50 m nicht überschreiten. Die Gaubenlänge darf insgesamt höchstens 1/3 der Dachlänge betragen. Diese Festsetzungen werden eingehalten.

Stellplätze

Auf dem Grundstück werden insgesamt 6 Stellplätze errichtet.

Notwendig sind laut der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge je Wohnung mit einer Fläche von über 50 m² 2 Stellplätze (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a) und damit insgesamt 6 Stellplätze. § 3 Nr. 1 Buchstabe a der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Niedernberg ist damit eingehalten.

Die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ergibt sich wie folgt:

- Die Erweiterung des Torhauses bringt keine Erhöhung der benötigten Stellplätze mit sich. Grund ist, dass durch die Erweiterung zwar weitere Wohnräume entstehenden, diese jedoch zur bereits vorhandenen Wohneinheit des „Hauptgebäudes“ (Wohnhaus, welches direkt an den Waldweg angrenzt) dazu gerechnet werden. Hierdurch entsteht somit keine zusätzliche Wohneinheit. Für die Errichtung des „Hauptgebäudes“ wurden damals keine Stellplätze verlangt; dies hat Bestandsschutz. Durch die Erweiterung der bestehenden Wohneinheit entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf (die ursprüngliche Wohneinheit ist bereits > 50 m²).
- Durch die geplante Umnutzung des Nebengebäudes entstehen zwei Wohneinheiten > 50 m². Hierfür sind insgesamt 4 Stellplätze notwendig.
- Auf dem Baugrundstück besteht noch ein weiteres Bauvorhaben, welches noch nicht umgesetzt wurde. Es handelt sich um den Umbau des Nebengebäudes, welches an der südlichen Grundstücksgrenze liegt. Das Nebengebäude soll in ein Wohngebäude umgewandelt werden. Die Baugenehmigung hierfür wurde am 11.11.2021 vom Landratsamt Miltenberg ausgestellt (Aktenzeichen aus dem Baubuch der Gemeinde Niedernberg: G/32/2021). Laut des Baugenehmigungsbescheides müssen für das Bauvorhaben 2 Stellplätze errichtet werden. Diese werden laut den Bauantragsunterlagen auf dem Baugrundstück hergestellt. Nach Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser soll diese Baugenehmigung aufrechterhalten und demnach auch in Zukunft noch umgesetzt werden.

5 der 6 Stellplätze sollen im Innenhof errichtet werden. Der sechste Stellplatz soll im ehemaligen Nebengebäude, angrenzend an die Großwallstädter Straße, errichtet werden. Die Zufahrt dieses Stellplatzes würde über die Großwallstädter Straße erfolgen. Der Antragsteller benötigt hierfür, zusätzlich zu den o. g. Befreiungen, die Genehmigung einer Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Es soll § 2 GaStellV (Zu- und Abfahrten 3,00 m; Stauraum 3,00 m) nicht eingehalten werden. Über diese Abweichungen entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Kinderspielplatz

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Dieser wird auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Nachbarbeteiligung

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

TOP 3	Befestigung eines neuen Grundstückzauns und Hoftors Fl.Nr. 2000/104, Nordring 19a, Niedernberg
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg stimmt den Antrag der Grundstückseigentümerin der Fl.Nr. 2000/104, Nordring 19a, auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für das o. g. Bauvorhaben zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 4

Sachverhalt:

Die Eigentümerin des Grundstücks mit der Fl.Nr. 2000/104, Nordring 19a, beantragt zur Befestigung eines neuen Grundstückzauns und Hoftors am 04.10.2023 eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“. Die geplante Einfriedung soll als Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,00 m errichtet werden.

Die Errichtung einer Mauer, einer Einfriedung bzw. eines Sichtschutzzauns ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit einer Höhe von bis zu 2,00 m grundsätzlich verfahrensfrei zulässig. Die Verfahrensfreiheit nach der BayBO entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“.

Im Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand“ sind folgende Vorgaben zur Errichtung von Einfriedungen festgesetzt:

„Feste Einfriedungen sind bei der Reihenhausbebauung unzulässig. In den Vorgärten sind Rasenflächen und Strauchgruppen anzupflanzen. Sonstige Einfriedungen sind max. 1,30 m hoch und im Straßenzug einheitlich aussehend auszuführen. Maschendrahtzäune an Metallrohrpfosten sind zu hinterpflanzen. Holzzäune sind zu bevorzugen.“

Bei dem o. g. Baugrundstück handelt es sich nicht um eine Reihenhausbebauung, weshalb feste Einfriedungen grundsätzlich zulässig sind. Es ist das festgesetzte Maß der Einfriedung – max. 1,30 m – einzuhalten.

Die Eigentümerin beabsichtigt die Einfriedung straßenseitig auf die gesamte Länge des Grundstücks (ca. 24,50 m) sowie an der östlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 5,00 m zu errichten.

Der Teil der Einfriedung, welcher an der östlichen Grundstücksgrenze verläuft (5,00 m) sowie ein Teil der straßenseitigen Einfriedung (ca. 16,50 m) sollen eine Höhe von max. 1,30 m aufweisen und damit die Festsetzung des Bebauungsplans einhalten. Eine isolierte Befreiung ist hierfür somit nicht notwendig.

Der restliche Teil der straßenseitigen Einfriedung (8,00 m) soll mit einer Höhe von 2,00 m errichtet werden. Zu einer Realisierung bedürfte es einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinden sind für die Erteilung solcher isolierten Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden, wenn die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die nachbarrechtlichen Interessen berücksichtigt werden.

Die Grundstückseigentümer der angrenzenden Fl. Nrn. 2000/103, 2000/117 und 2000/124 haben dem Vorhaben zugestimmt. Die Grundstückseigentümer der angrenzenden Fl. Nrn. 3120/139 (Rhönstraße 13) und 3120/98 (Böhmerwaldring 10a, 10b, 10c) wurden nicht beteiligt, da diese aufgrund der südlichen Lage nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen sind.

In der umliegenden Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlichen Ortsrand“ gibt es keine genehmigten, vergleichbaren Abweichungen (Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m).

Es wurden zwei Einfriedungen mit jeweils einer Abweichung der max. festgesetzten Höhe genehmigt; beide Einfriedungen sind 1,80 m hoch. Die Genehmigung der beantragten isolierten

Befreiung würde daher einen Präzedenzfall schaffen. Die Gemeindeverwaltung hat der Eigentümerin mitgeteilt, dass verwaltungsseitig lediglich eine Höhe von 1,80 m genehmigt werden könnte. Die Eigentümerin hält an der Beantragung der Einfriedung mit einer max. Höhe von 2,00 m fest.

TOP 4	Erweiterung des Sozialgebäudes im gemeindlichen Bauhof, weitere Vorgehensweise
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung forciert die Erweiterung des Sozialtraktes im gemeindlichen Bauhof gemäß der Entwurfsplanung des Büro Schuler Schickling Rössel. Ein Honorarvertrag über die Planungsarbeiten und Bauleitung wird mit dem Architekturbüro abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0

Sachverhalt:

1994 wurde auf einer Fläche nördlich des Friedhofs der heutige Bauhof neu errichtet. Damals wurde ein eingeschossiger Sozialtrakt mit Unterkellerung, eine geschlossene Fahrzeughalle mit vier Stellboxen, eine Waschhalle und eine offene Halle mit fünf Boxen gebaut. Mit den Jahren kamen noch zwei Fertiggaragen, zwei offene Lagerhallen und eine geschlossene Lagerhalle hinzu. Der Sozialtrakt ist in dieser Zeit unverändert geblieben.

Die Gemeinde hat sich in den letzten ca. 30 Jahren stark weiterentwickelt. Die Bevölkerungszahl nahm zu und es entstanden neue Bau- und Gewerbeflächen sowie zusätzliche Grünflächen.

Neben dem Fuhrpark, der in den letzten Jahren modernisiert und vergrößert wurde, um den heutigen Ansprüchen gerecht zu werden, wuchs auch die Anzahl der im Bauhof beschäftigten Mitarbeiter*innen an. Schon vor einigen Jahren mussten Spinde für die Einsatzkleidung der Beschäftigten in einem Kellerraum untergebracht werden, weil im Umkleidebereich kein Platz mehr war. Ein ursprünglich als Abstellraum vorgesehener Raum neben der Kellertreppe wurde zur Damenumkleide umgebaut, als im Bauhof die erste weibliche Mitarbeiterin eingestellt wurde.

Nach einer Begehung durch den Rechnungsprüfungsausschuss im Jahre 2017 wurde bereits der Handlungsbedarf festgestellt.

Das Architekturbüro Schuler Schickling Rössel hatte den Auftrag zu prüfen, wie eine Erweiterung des Sozialtraktes umsetzbar ist. Inzwischen liegt ein Planentwurf vor, der auch mit den Verantwortlichen Bauhofbeschäftigten abgestimmt wurde. Eine Aufstockung des Gebäudes ist aus statischen Gründen nicht wirtschaftlich umsetzbar.

Nach dem Entwurf soll der Sozialtrakt in Richtung Norden um ca. 6,70m verlängert werden. Im Erdgeschoss kann dadurch zusätzlicher Platz für die Spinde bei der Herrenumkleide geschaffen werden. Ein neuer Umkleidebereich für Frauen bietet die Möglichkeit, auch mehr als eine weibliche Mitarbeiterin zu beschäftigen. Das Büro bietet dann auch bessere Möglichkeiten Besprechungen durchzuführen. Durch den Umbau wird auch das Problem mit ständigen Undichtigkeiten im Flachdachbereich des Büros beseitigt. Außerdem werden die klimatischen Bedingungen des Büros verbessert. Aktuell ist es im Büro im Winter sehr kalt und im Sommer sehr heiß. Da im Bauhof auch die Lagermöglichkeiten immer begrenzt sind, soll beim Anbau eine Unterkellerung gleich mit vorgesehen werden.

Das Architekturbüro schätzt die Baukosten auf ca. 460.000 € brutto. Der Anteil für die Unterkellerung beläuft sich auf ca. 150.000 €. Wenn der Anbau nicht unterkellert würde, müssten die neuen Fundamente zum vorhandenen Gebäude abgetrept werden, was einen Mehraufwand

von ca. 40.000 € ausmacht. Damit kommen die tatsächlichen Mehrkosten für eine Unterkellerung auf ca. 110.000 €.

Die Verwaltung empfiehlt einen Anbau des Sozialtraktes inkl. Unterkellerung anzustreben.

TOP 5 Spielplätze, neue Beschilderung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der vorgelegten Beschilderung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0

Sachverhalt:

Wie bereits in den Sitzungen, in welchen die Zukunftsperspektive der Spielplätze behandelt wurde, dargestellt, müssen die Spielplätze neu beschildert werden. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 04.07.2023 gegen eine Satzung zur Regelung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Niedernberg zum Schutz vor Belästigungen und Störungen entschieden. Das Gesamtkonzept für die Spielplätze konnte in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2023 verabschiedet werden. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage, auf welcher die Piktogramme auf den Schildern, fundieren könnten, legt die Gemeindeverwaltung die Beschilderung dem Bau- und Umweltausschuss vor. Hierfür hat die Gemeindeverwaltung die folgenden Vorschläge ausgearbeitet.

Mögliche Piktogramme:

- Hundeverbot
- Rauchverbot
- Radfahrverbot
- Inlineskateverbot
- Skateboardverbot
- keine Flaschen
- Helmverbot
- Laute Musik verboten
- Alkohol verboten
- Ballspiele verboten
- Helmpflicht
- Ballspiele erlaubt
- Abfall in Behälter
- Kinder bis 12 Jahre

Alle Spielplätze:

Für Kinder bis 14 Jahre

Benutzung auf eigene Gefahr

Öffnungszeiten 08:00 bis 20:00 Uhr

Notruf: 112

Für Hinweise und Beschädigungen: Tel. 06028 9744-0 oder E-Mail poststelle@niedernberg.de

Piktogramme:

- Hundeverbot
- Rauchverbot
- Keine Glasflaschen
- Helmverbot
- Laute Musik verboten
- Alkohol verboten

- Abfall in Behälter

Alle Bolzplätze

s. Spielplätze, nur Piktogramm Helmverbot weg
außer: Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Skateplatz

s. Spielplätze, nur Piktogramm Helmverbot weg
außer: Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
zusätzlich: Benutzung der Anlage nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- Handge-
lenk- und Ellbogenschutz).

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in